

RP Dresden, UFB Radebeul,
61 D

31	Regierungspräsidium Dresden
Anl.	13. April 2006
Apt. 6	Eingangsnr. 54003

Datum: 05.04.06
Bearbeiter: Herr Stintz
Tel.: 3491
Az.: 63R31-8981.71/90-
GruN

Handwritten notes:
22.04.06
Stintz
Fries

I. Vermerk über eine Beratung zur Deponieerweiterung Grumbach im RP Dresden

Teilnehmer: siehe Teilnehmerliste von Herrn Fries

Ausgangspunkt der Beratung war das Schreiben des Planers S.I.G. Dresden vom 20.02.06 im Auftrag der Amand Umwelttechnik Grumbach

Hierzu gab es folgende Ausführungen:

1. Abfall/Bodenschutz

Durch Herrn Stintz wurde auf die Fachstellungnahme vom 29.11.05 verwiesen. Schwerpunkt bei der abfallfachlichen Bewertung sind die tatsächliche Größe der Erweiterung und die Klärung der geologischen Voraussetzungen für die DK III. Hierzu ist die Beteiligung des Landesamtes für Umwelt und Geologie erforderlich. Entsprechende Ergebnisse von Erkundungsmaßnahmen müssen dazu vorgelegt werden.

2. Wasser

Eine Teilnahme der Kollegen war an der Beratung aus aktuellem Anlass nicht möglich. Nach Auskunft von Herrn Kolpe (SG Oberflächenwasser) an Herrn Stintz vom 03.04.06 sollen alle Fragen der Bemessung im wasserrechtlichen Antragsverfahren geklärt werden. Bezüglich analytischer Untersuchung des Grund- und Oberflächenwassers gelten die Festlegungen in der Fachstellungnahme vom 27.04.05. Für Rückfragen stehen die Kollegen des Referates Wasser dem Planer jederzeit zur Verfügung.

3. Immissionsschutz

Wegen der bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt häufig auftretenden Geruchsbeschwerden der Anwohner ist aus Sicht des Immissionsschutzes die Erstellung einer Geruchsprognose nach Maßgabe der GIRL erforderlich.

In der abfallrechtlichen Genehmigung vom 29.04.1998 sind keine Nebenbestimmungen zur Staubemissionsminderung beim Abkippen und Einbauen staubender Abfälle festgesetzt worden. Im Zuge der Erweiterungsgenehmigung erscheint dies jedoch sinnvoll. Der Antragsteller sollte deshalb seine Antragsunterlagen um Aussagen zu entsprechenden Maßnahmen ergänzen. In diesem Fall kann von einer Staubemissions-/immissionsprognose abgesehen werden.

4. Naturschutz

Da das SOBA Freiberg klargestellt hat, dass der Ausgleich für die Inanspruchnahme von unverritzten Flächen im bergrechtlichen Zulassungsverfahren geklärt wird, kann wegen der Verzahnung mit diesem im weiteren Verfahren darauf verwiesen werden. Die naturschutzfachlichen Belange werden demzufolge im bergrechtlichen Zulassungsverfahren eingebracht.


Stintz

Sachgebietsleiter

II. Abdruck an 21, 42, 50 im UFB Radebeul

